

dabei auf Notwendigkeit und Umsetzbarkeit mit den betrieblichen Fachleuten diskutiert:

- Gefahrenquelle beseitigen;
- Abschirmen vor der Gefahrenquelle;
- räumlich und zeitliche Trennung von der Gefahrenquelle;
- persönliche Schutzausrüstung;
- sicherheitsgerechtes Verhalten.

Gemeinsam werden Möglichkeiten entwickelt, die Risiken, wenn möglich, so weit zu reduzieren, dass der Mitarbeiter an seinem bisherigen Arbeitsplatz verbleiben kann. In keinem Lebensbereich ist es möglich, das Risiko auf Null zu reduzieren. Zu prüfen bleibt, ob das Risiko höher als das alltägliche Gefahren-

risiko ist und ob bestehende Risiken akzeptiert werden können, weil die Schadensfolgen nicht schwerwiegend und reversibel sind.

Eine zentrale Rolle im Prozess der Beurteilung der beruflichen Einsetzbarkeit eines Mitarbeiters mit Epilepsie kommt der Kenntnis der Vorgehensweise nach BGI 585 zu. Besonders die Betriebsärzte können als fachliche Instanz in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten mit dafür Sorge tragen, dass eine adäquate Beschreibung der Epilepsie als Grundlage für die Beurteilung zur Verfügung steht.

Handelt der im Betrieb für die Arbeitssicherheit Verantwortliche nicht grob

fahrlässig und wird die Einsetzbarkeit des Mitarbeiters mit Epilepsie im Rahmen der BGI 585 überprüft, können die Risiken minimiert und gegenüber dem Arbeitgeber also keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Der Weiterbeschäftigung des epilepsiekranken Mitarbeiters steht dann nichts mehr im Wege.

Häufig stellt sich heraus, dass der epilepsiekranken Mitarbeiter trotz bestehender Anfälle an seinem Arbeitsplatz verbleiben kann oder an einen adäquaten anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden kann. □

Gerhard Kreis

### Passivrauch am Arbeitsplatz

## Die Belastung durch rauchende Kollegen kann so hoch sein wie bei einem Kneipenbesuch

Die öffentliche Diskussion um die Gesundheitsrisiken durch Passivrauchen am Arbeitsplatz konzentriert sich vor allem auf die Beschäftigten in der Gastronomie. Dass es eine Vielzahl anderer, ähnlich oder ebenso stark belasteter Arbeitsbereiche gibt, die die gleiche Aufmerksamkeit verlangen, belegt ein neuer Report der Unfallversicherungsträger und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Er ist das Ergebnis einer Kooperation zwischen dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), Vertretern der Berufsgenossenschaften und des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA). Erstmals liegt damit eine umfassende Bestandsaufnahme zur Belastung durch Passivrauchen an Arbeitsplätzen in Deutschland vor.

Nichtraucherschutz, ob am Arbeitsplatz oder in der Freizeit, ist in aller Munde. Aus Sicht des Arbeitsschutzes fehlten bislang jedoch verlässliche Angaben über Vorkommen und Ausmaß von Tabakrauchexpositionen an Arbeitsplätzen. Mithilfe von Arbeitsplatzmessungen und auf der Basis von Modellrechnungen hat das Projektteam belastete

Arbeitsbereiche identifiziert und in vier Klassen eingestuft: Bereiche ohne Exposition, z. B. unter Tage, Bereiche, für die eine Exposition weitgehend auszuschließen ist, z. B. in der chemischen Industrie, Bereiche mit geringer Exposition, z. B. in Werkhallen mit technischer Lüftung und Bereiche mit Exposition, z. B. Fahrerkaabinen im gewerblichen Transportwesen. Die Expositionsrechnungen berücksichtigen neben der Grundfläche des Raumes und seinem Volumen den Luftwechsel im Raum, die Anzahl der rauchenden und nicht rauchenden Mitarbeiter, die Anzahl der Zigaretten pro Raucher und Stunde sowie die Dauer der Tabakrauchbelastung. Die berechneten Szenarien unterscheiden außerdem zwischen der Belastungssituation im Sommer und im Winter, da unterschiedliches Lüftungsverhalten zu erheblich veränderten Belastungswerten führen kann.

„Alle reden von Gaststätten und Diskotheken. Unsere Untersuchungen zeigen allerdings, dass zum Beispiel auch in einem Zweimannbüro, in dem ein Kollege raucht, vor allem in den Wintermonaten Tabakrauchkonzentrationen erreicht werden, die denen in einer Raucher-

kneipe in nichts nachstehen.“, sagt Professor Dr. Helmut Blome, Gefahrstoffexperte und Direktor des IFA. In Sachen Passivrauch gälte es folglich, den Blick zu weiten und für einen konsequenten Schutz an allen Arbeitsplätzen einzustehen, wie dies die DGUV fordert.

Der DGUV-UVT-Report „Passivrauchen am Arbeitsplatz“ ist auf <http://www.dguv.de> zu finden. □

